

Hafenordnung

für den Sportboothafen Sønderborg (Sønderborg Lystbådehavn).

Inhalt

1. **Allgemeine Bestimmungen**
2. **Regeln für das Ankern, Befahren und Vertäuen**
3. **Aufholen, Wassern und Reparatur von Booten, Umgang mit Brennstoff**
4. **Verschiedene Umwelt- und Ordnungsvorschriften**
5. **Hafenaufsicht, Haftungs- und Strafbestimmungen**

Anlagen: Karte über das Hafenbebiet.

Diese Hafenordnung ist gemäß § 15, stk. 2, im Gesetz über Häfen (lov om havne) gesetzliche Bekanntmachung (lovbekendtgørelse) nr. 457. vom 23. maj 2012, und genehmigt vom Küstendirektorat (Kystdirektoratet) durch ein Schreiben vom 23. April 2013 bezüglich § 7, stk. 1, nr. 6, in der Bekanntmachung Nr. 427 vom 9. maj 2007 über die Aufgaben und Zuständigkeiten des Küstendirektorates (Kystdirektoratet) usw. .

Diese Hafenordnung tritt in Kraft 14 Tage nach Veröffentlichung ihrer Mitteilung in "Efterretninger for Søfarende"

Der individuelle Teil dieser Hafenordnung ist *kursiv* geschrieben

Diese Hafenordnung ist vom Küstendirektorat (Kystdirektoratet) durch ein Schreiben vom 23. April 2013 genehmigt worden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

1.1 Der Führer eines jeden Fahrzeugs im Hafen sowie alle anderen Benutzer des Hafens haben die Pflicht, sich mit dem Inhalt dieser Hafenordnung bekannt zu machen, die auf Anforderung unentgeltlich vom Hafensbüro ausgehändigt wird.

1.2 Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung wird von den Hafenbehörden überwacht.

- *Eigentümer und Betreiber der Hafenanlagen des Sportboothafens Sønderborg ist Sønderborg Lystbådehavn A.m.b.a.*
- *Das zum Hafen gehörende Seegebiet ist begrenzt durch die den Hafen schützenden Molenanlagen und die zwischen folgenden Koordinaten zu ziehenden geraden Linien:*

1) 54°53,88'N 009°47,47'E (S-licher Molenkopf der südlichen Außenmole)

2) 54°53,94'N 009°47,47'E (N-licher Molenkopf der nördlichen Außenmole)

und zwischen

3) 54°54,02'N 009°47,59'E (Ö-licher Molenkopf der nördlichen Außenmole)

4) 54°54,03'N 009°47,66'E (Küste an der Strandpromenade)

Siehe auch den beigefügten Kartenausschnitt und Plan.

- *Auf der Wasserseite ist der Hafen durch den äußeren Böschungsfuß der Außenmole begrenzt (10 m gemessen von der Molenkrone) und eine gerade Linie, die vom östlichen Ende der nördlichen Mole senkrecht zum Ufer bei der Strandpromenade führt.*
- *Die landseitigen Flächen pachtet Søndersborg Lystbådehavn A.m.b.a. von der Gemeinde Søndersborg*
- *Die landseitigen gepachteten Flächen umfassen 45.036 m². der Matrikel nr. 5184 Søndersborg. Die Grenzen dieser Fläche an Land folgen der Kante des Baumbewuchses entlang des öffentlichen Steiges an der Ost- und Südostseite des Hafengebietes entsprechend " Lokalplan nr. 2-0502 for Lystbådehavn ved Østerhage, delområde 1."*
- *Der Eigner eines Wasserfahrzeuges hat die Verpflichtung, bei der Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Hafengebiet mitzuwirken und sein Fahrzeug jederzeit in einem ansprechenden Zustand zu halten.*
- *Ein Fahrzeug, das nicht als seetüchtig erachtet wird, kann der Liegeplatz entzogen werden. In wie weit das Fahrzeug als nicht seetüchtig erachtet wird, entscheiden die Hafenbehörden.*
- *Ein Fahrzeug, das als grob vernachlässigt erachtet wird, kann der Liegeplatz entzogen werden. In wie weit das Fahrzeug vernachlässigt ist, entscheiden die Hafenbehörden.*
- *Der Eigner eines Fahrzeuges mit festen Liegeplatz ist nicht nur verpflichtet sein Fahrzeug mit Namen und Heimathafen zu kennzeichnen, sondern auch mit einer von den Hafenbehörden ausgegebenen Identifikationsmarke.*
- *Gebühren für Liegeplatz, Winteraufbewahrung, andere Gebühren und Abgaben sowie jeder Verbrauch von Elektrizität, Wasser, Signalversorgung oder anderer Ver- oder Entsorgung sind nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu erlegen.*

1.3 Polizei, kommunale Rettungsbereitschaft, Fischereikontrolle und andere Behörden führen innerhalb des Hafengebietes Aufgaben aus, die gesetzlich geregelt sind. Es ist ihnen gestattet, bei Bedarf die Einrichtungen des Hafens zum Wassern und Aufnehmen von Booten benutzen.

1.4. Die Mitarbeiter der Hafenbehörde haben während der Dienstzeit Uniform oder Dienstmütze zu tragen und müssen sich im übrigen auf Verlangen ausweisen können.

- *Die Hafenaufsicht/Der Hafenmeister trägt während seiner Dienstzeit Bekleidung, die mit „Søndersborg Lystbådehavn“, „Havnemester“, Havneassistent“ oder ähnlich markiert sind.*

2. Regeln für das Ankern, Befahren und Vertäuen u.a.

2.1 Fahrzeuge dürfen im Hafengebiet ohne zwingende Gründe nicht ankern, es sei denn die Hafenbehörden haben dazu eine besondere Genehmigung erteilt.

2.2 Fahrzeuge, die mit Genehmigung außerhalb der Außenanlagen des Hafens aber im Seegebiet des Hafens ankern, haben die vorgeschriebenen Signale zu führen (Ankerball oder Ankerlaterne)

2.3. Die Hafenbehörden können verlangen, dass jedes Fahrzeug, das im Seegebiet des Hafens ankert, seinen Ankerplatz verlassen muss, wenn die Hafenbehörden ermessen, dass das Fahrzeug die freie und

sichere Passage verhindert. Wenn das verankerte Fahrzeug zu dem von den Hafenbehörden festgesetzten Zeitpunkt nicht entfernt worden ist, können die Hafenbehörden es auf Rechnung und Risiko des Eigners auf einen anderen Platz verbringen.

2.4. Für das Fahren innerhalb des Hafensbereiches gelten die von den Seefahrtsbehörden (søfartsstyrelsen) erlassenen Regeln für das Befahren usw. von gewissen dänischen Gewässern sowie besondere Regeln, die aus dem individuellen Teil dieser Hafenordnung hervorgehen.

2.5 Das Fahren innerhalb des Hafensbereiches hat mit einer Geschwindigkeit vor sich zu gehen, die die durch Anschlag bekannt gegebenen Geschwindigkeiten nicht überschreitet oder andernfalls mit einer so niedrigen Geschwindigkeit, dass andere nicht belästigt oder geschädigt werden. Es ist so zu manövrieren, dass ein Risiko für eine Beschädigung der Hafeneinrichtungen nicht eintreten kann.

- *Die höchstzulässige Geschwindigkeit im Hafen ist 3 Knoten oder sichere Steuerfahrt.*

2.6. Fest liegende Fahrzeuge dürfen abgesehen von notwendigem Verholen, Be- und Entladen, Reparatur, Brennstoffversorgung usw. nur auf den ihren angewiesenen/ zugeteilten Plätzen liegen.

- *Ein gemieteter Platz kann vom Mieter nicht weitervermietet oder verliehen werden.*
- *Wird der Platz längere oder kürzere Zeit vom Mieter für das für den Platz registrierte Boot nicht benutzt, verfügt die Hafenbehörde über den Platz. Bei Abwesenheit von länger als 2 Nächten hat der Mieter unaufgefordert dem Hafembüro mitzuteilen, wie lange der Platz frei ist.*
- *Der Bootseigner/-führer eines Fahrzeugs ist verpflichtet, das jederzeit verwendete System zur Markierung von freiem Platz zu verwenden. Das gilt auch für Abwesenheit von unter 2 Nächten.*

2.7 Gästeboote haben baldigst bei den Hafenbehörden ihre Ankunft zu melden. Das Gastboot ist auf einen anderen Platz zu verholen, wenn dieser von den Hafenbehörden angewiesen wird oder wenn der Platz für ein Fahrzeug benötigt wird, dem den Platz zugewiesen wurde.

- *Gastlieger können überall freie Plätze benutzen, wo nichts Gegenteiliges beschildert ist, d.h. Liegeplätze, die mit einem grünen Schild gekennzeichnet sind.*
- *Liegeplatzinhaber haben spätestens um 12 Uhr am Vortage mit einem Anruf/ SMS unter 2784 8525 des Hafembüros über ihre Heimkehr zu unterrichten. Nur Mitarbeiter des Hafembüros dürfen das rot/grüne Schild wenden. Schon mitgeteilte Rückkehr ist sowohl vom Liegeplatzinhaber als auch vom Gastlieger zu respektieren.*
- *Die rot/grünen Schilder sind richtungsweisend. Ein Liegeplatzinhaber kann sein Recht auf seinen festen Platz geltend machen, sofern er die obenstehenden Regeln betreffs Mitteilung seiner erwarteten Heimkehr eingehalten hat.*
- *Der Liegeplatzinhaber wird aufgefordert, bei der Geltendmachung ihres Rechts Rücksicht zu nehmen*
- *Gastsegler haben, sofern nichts anderes durch Anschlag bekannt gemacht wurde, baldigst und spätestens während der nächsten Öffnungszeit des Hafembüros nach der Ankunft das Hafengeld im Hafembüro zu zahlen (Bar oder am Automaten)*
- *Es ist nur erlaubt an der Tankstelle festzumachen, solange getankt wird.*
- *Es darf nur bei den Boots- und Mastkränen festgemacht werden, wenn mit den Kränen am Boot gearbeitet wird. Nach beendeter Arbeit ist das Boot umgehend an eine andere Stelle zu verholen*

- *Es ist nicht gestattet, Fahrzeuge an Bollwerken, Brücken, Freihalteeinrichtungen u.ä. festzumachen, es sind die dafür angebrachten Vertäuungseinrichtungen wie Poller, Vertäuungsringe u.ä. zu verwenden.*

Elektrizitäts- und Wasserverbrauch

- *Die gesetzliche Vorschriften für Elektroinstallationen (Stærkstrømsregulativ for havne) sind einzuhalten*
- *Heizung nur mit der eigenen im Boot fest installierten 12/24 V Heizanlage . Der Stromverbrauch ist nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu bezahlen.*
- *Boote, die in der Zeit vom 15.11.-1.4. im Hafen im Wasser liegen, dürfen nur einen angewiesenen abschließbaren Elektroanschluss verwenden.*
- *Beim Waschen und Reinigen von Deck und Freibord sind wassersparende Strahl- und Duschköpfe zu verwenden. Das gilt nicht für das Befüllen von Wassertanks.*
- *Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf dem Hafengelände ist nicht gestattet*
- *Der Strom- und Wasserverbrauch ist nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu bezahlen.*

2.8 Wird einem Gebot nicht Folge geleistet, kann die Hafenbehörde das Fahrzeug auf Rechnung und Risiko des Eigners verlegen.

2.9. Alle Fahrzeuge, die den Hafen benutzen, sind verpflichtet, Tauwerk und Fender zu verwenden, die der Größe des Fahrzeugs angemessen sind und unter allen Gegebenheiten das Fahrzeug an seinem angewiesenen Platz halten.

- *Fest liegende Fahrzeuge müssen mindestens 2 Fender an jeder Seite haben.*

2.10 Festmacheleinen oder Ankertrossen dürfen ohne Genehmigung der Hafenbehörden das Fahrwasser im Hafen nicht ganz oder teilweise sperren. Auf Verlangen müssen die Leinen für andere Fahrzeuge gelöst werden.

- *Bei doppelten Pfahlplätzen ist nur eine Achterleine zu verwenden und es ist bei der Belegung des Nachbarplatzes Platz zu machen.*

2.11. Der Eiger eines Fahrzeugs hat die unbedingte Pflicht, häufig nach seinem Fahrzeug zu sehen, wenn es im Hafen liegt und dafür zu sorgen, dass es gelenzt ist, ordentlich vertäut und nach beiden Seiten abgefendert ist. Der Eigner hat ebenfalls die Verantwortung dafür, dass das Fahrzeug, wenn es an Land liegt, sicher abgestützt ist und dass eventuell vorhandene Abdeckplanen ordentlich befestigt sind.

2.12. Wird es aus Platzgründen notwendig, dass mehrere Fahrzeuge nebeneinander liegen müssen (im Päckchen liegen) , haben die, die am dichtesten am Bollwerk liegen, sicher zustellen und sich damit abzufinden, dass die Mannschaften der außen liegenden Fahrzeuge freie und ungehinderte Passage über ihr Deck haben. Die Mannschaften der außen liegenden Fahrzeuge haben so weit möglich, das Vordeck der innersten Fahrzeuge zu passieren.

- *Sowohl Festlieger als auch Gastlieger müssen sich damit abfinden, dass sie zeitweilig „eingeschlossen“ werden, wenn sie andere Boote außen festmachen lassen.*
- *Mannschaften und Eigner außen liegender Boote sind verpflichtet, beim An- und Ablegen und Verholen innen liegender Boote behilflich zu sein.*

2.13. Jollen und Beiboote dürfen nur dann beim Fahrzeug vertäut werden, wenn sie andere Fahrzeuge nicht behindern oder belästigen.

- *Im Päckchen liegende Fahrzeuge dürfen keine Jollen oder Beiboote längsseits vertäuen.*
- *Festlieger dürfen Jollen oder Beiboote nur dann bei ihrem Boot vertäuen, wenn das innerhalb der Begrenzungen des ihnen angewiesenen Platzes geschehen kann. Ein Beiboot ist, wenn das Fahrzeug den Hafen verlässt, mitzunehmen oder auf einem von den Hafengebörden angewiesenen Platz zu legen. Beiboote dürfen keinen Liegeplatz belegen.*
- *Jollen und Beiboote sind deutlich mit dem Namen des Eigners und seiner Platznummer zu markieren.*
- *Die Hafengebörden entscheiden, ob ein Fahrzeug als Beiboot zu bezeichnen ist.*

2.14. Vertäute Fahrzeuge haben Fallen und anderes Tauwerk so zu befestigen, dass sie nicht unnötig lärmern und gegen den Mast schlagen.

2.15 Ein Fahrzeug darf nicht ohne vorhergehende Genehmigung der Hafengebörde im Hafen oder auf dem Gelände des Hafens aufgelegt werden. Eine solche Genehmigung wird gegebenenfalls die praktischen Anweisungen, Bedingungen und ökonomische Sicherheiten, Einhaltung der gegebenen Fristen, Aufsichtspflicht usw. enthalten.

- *Gästeboote, die länger als 12 Stunden unbemannt liegen, müssen hierüber im Hafengebüro Mitteilung machen. Es muss eine Kontaktperson benannt werden, die auf Verlangen das Boot an einen anderen Platz verholen kann.*

2.16. Die Hafengebörden können auf Verlangen verlassene, gesunkene oder gestrandete Fahrzeuge innerhalb einer zumutbaren Zeit verlegen lassen. Wird einer Anweisung drüber nicht nachgekommen, kann die Hafengebörde nach einer weiteren mitgeteilten Frist, das Fahrzeug auf Rechnung und Risiko des Eigners entfernen lassen und es auf Rechnung des Eigners verkaufen. Vor dem Verkauf ist der Eigentümer, wenn dieses möglich ist, zu unterrichten. Der Erlös eines Verkaufes kann ganz oder teilweise zur Deckung der Unkosten des Hafens verwendet werden. Sofern ein unabhängiger Schätzer beurteilt, dass das Fahrzeug wertlos ist oder sein Wert die geschätzten Unkosten beim Verkauf übersteigt, können die Hafengebörden das Fahrzeug entsorgen, nachdem eine schriftliche Benachrichtigung an den Eigner ergangen ist. Sofern der Eigner oder seine Anschrift den Hafengebörden unbekannt ist, kann die Mitteilung stattdessen durch einen Anschlag am Fahrzeug und einer Anzeige in einem lokalen Tageblatt oder einer lokalen Anzeigenzeitung bekanntgemacht werden. Unabhängig von der Entsorgung oder dem Verkauf ist der Eigner fortgesetzt verpflichtet, die Unkosten der Hafengebörden voll zu erstatten.

2.17 Im Hafen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Hafengebörden keine Wracks untergebracht werden. Ein solches Wrack liegt in jeder Hinsicht auf Rechnung und Risiko des Eigners.

- *Jedes Fahrzeug, das innerhalb des Hafengebietes liegt, liegt dort auf Rechnung und Risiko des Eigners.*
- *Aufenthalt im Boot darf außerhalb der Zeit vom 1.4.- 1.10. nur von kürzerer Dauer sein.*
- *Fester, gemeldeter Wohnsitz ist nur nach schriftlicher Absprache mit der Hafengebörde erlaubt.*
- *Absprachen über festen Wohnsitz müssen Abmachungen über Dauer, Platzmiete, Abrechnung von Verbrauch, Sicherheit, Versicherung, Abfallbeseitigung, Verkehrsbedingungen usw. enthalten. Die Aufenthaltsdauer ist auf max. 2 Jahre aufs Mal begrenzt ohne das Recht des Mieters auf eine neue*

Absprache.

3. Aufholen, Wassern und Reparatur von Booten, Umgang mit Brennstoff.

3.1 Zu Wasser lassen und Aufnehmen eines Bootes darf nur an den von den Hafenbehörden angewiesenen Bollwerken, Rampen u.ä. stattfinden-

Winterlager und Gebrauch des Krans u.ä.

- *Winterlagerung auf dem Gelände des Hafens darf nur nach vorheriger Beantragung und Bezahlung für das Winterlager jedes Jahr spätestens am 15. September stattfinden.*
- *Boote, die auf dem Hafengelände abgestellt werden, sind mit der Jahresmarke zu markieren. Diese wird bei der Bezahlung für das Winterlager ausgeliefert.*
- *Rückerstattung des Kaufpreises der Jahresmarke kann nur bis zum 15.11. geschehen bei Abzug einer Verwaltungsgebühr lt. Gebührenordnung.*
- *Die Jahresmarke ist nicht übertragbar.*
- *Bootswagen/Stative/Böcke haben in gutem Zustand zu sein und müssen eine angemessene Größe haben. Sie müssen leicht zu manövrieren sein.*
- *Die Hafenbehörde entscheidet, ob sich Bootswagen/Stative/Böcke im rechten Zustand befinden.*
- *Werden Bootswagen/ Stative/Böcke als ungeeignet befunden, kann ihre Verwendung im Hafengebiet untersagt werden.*
- *Grundlegend dürfen Boote in der Zeit vom 15.10- 15.5. auf dem Parkplatz des Hafens stehen.*
- *Grundlegend muss das Auflegen der Boote bis spätestens 15.11. geschehen sein.*
- *Fahrzeuge, die nicht direkt zum Wassern oder Aufnehmen von Booten verwendet werden, dürfen sich nicht im Bereich des Kranes befinden, ausgenommen sind kurze Halte in Verbindung mit dem Be- und Entladen von Material, das zum Wassern oder Aufnehmen Verwendung finden soll.*
- *Die Benutzer des Bootskrans und der Mastkräne sind für die Absperrung des Kranbereiches verantwortlich, dass Unbeteiligte am Betreten des Kranbereiches gehindert werden. Die Kräne des Hafens dürfen nur bedient werden, nachdem dem Kranführer im Hafenzbüro eine Bedienungsanweisung ausgeliefert wurde und dafür quittiert wurde.*
- *Kranzeiten werden mit dem Hafenzbüro vereinbart, die Verwendung der Kräne geschieht für eigenes Risiko und Rechnung.*
- *Die geltenden gesetzlichen Vorschriften betreffs Verwendung von Kränen, Hebezeug und Sicherheit sind zu beachten.*
- *Es sind das Absperr- und Schildermaterial des Hafenzbüros zu verwenden.*
- *Die Bezahlung für die Verwendung der Kräne richtet sich nach der Gebührenordnung des Hafens.*
- *Nach Gebrauch ist der Kran in der richtigen Position zu hinterlassen, Joch, Trossen, Kabel und Bedienungseinheit sind auf ihren Platz zu legen.*
- *Zugang zur Bootsrampe kann man nach Bezahlung im Hafenzbüro oder mit einer gültigen*

Jahreskarte erhalten.

- *In Verbindung mit dem Auflegen ist der Hafen oder der/die vom Hafen Beauftragte(n) dabei behilflich, Stative, Böcke und Wagen bereitzustellen, soweit das mit dem Traktor des Hafens/Segelclubs geschehen kann. Der Traktor darf nur von befugten Personen bedient werden.*
- *Wird der Traktor des Hafens nicht verwendet, hat das Manövern an Land mit geeignetem Material und sachgemäßer Bedienung zu geschehen. Wird Material und Bedienung als ungeeignet angesehen, kann das eigenhändige Manövrieren von der Hafenbehörde untersagt werden.*
- *Nach dem zu Wasser lassen ist loses Material, das im Winterlager verwendet wurde, vom Winterlagerplatz zu entfernen und darf nur dann auf dem Bootswagen angebracht werden, wenn es die Manövrierfähigkeit des Wagens nicht behindert.*
- *Festmacherleinen, Verholleinen, Treppen, Matten usw. sind unmittelbar nach dem Aufholen des Bootes zu entfernen.*
- *Bei Verkauf des Bootes/ ohne eigenes Boot mit festem Liegeplatz im Hafen sind Bootswagen, Stative, Böcke und anderes Material spätestens 14 Tage nach Abholung des Bootes vom Hafengebiet zu entfernen.*

3.2. Unmittelbar nach dem zu Wasser lassen oder Aufnehmen des Bootes ist der Eigner verpflichtet, den Kai und/oder den Winterlagerplatz aufzuräumen und Böcke, Wagen, Stützen und andres Material sowie Abfall zu entfernen.

3.3. Fahrzeuge, Bootswagen, Masten usw. dürfen nur auf den dazu bestimmten Flächen nach Absprache mit der Hafenbehörde angebracht werden .

- *Die Hafenbehörde bestimmt souverän die Platzierung des einzelnen Fahrzeugs an Land, auch den Abstand zum Nachbarboot usw.*
- *Der Verbringen eines Aufgelegten Bootes an einen anderen Platz nach dem 15.11. kann nur nach Absprache mit dem Hafembüro und gegen Zahlung einer Gebühr nach Gebührenordnung geschehen.*
- *Stative, Böcke und Wagen, die für das Winterlager im Hafengebiet verwendet werden, sind deutlich mit Platznummer, dem Namen des Eigentümers, dem Namen des Bootes und der Jahresmarke zu kennzeichnen. Nicht deutlich markiertes Material wird laufend auf Rechnung und Risiko des Eigentümers von der Hafenbehörde entfernt.*
- *Fahrzeuge dürfen im Winterlager nicht mit stehendem Mast angebracht sein. Fahrzeuge mit stehendem Mast dürfen in seltenen Fällen und nur nach Anweisung der Hafenbehörde nur kurzfristig an Land abgestellt werden.*
- *Masten sind unmittelbar nach dem Abriggen auf oder an dem dazu eingerichteten Stativ, im Masthaus oder auf dem Boot anzubringen.*
- *Wird der Mast auf dem Boot angebracht, muss das in solcher Weise geschehen, dass er nicht über das Ende des Fahrzeugs ragt, das dem Fahrweg (Feuerschutzweg) zugewandt ist.*
- *Masten und anderes Material dürfen nicht länger am Kai oder den Rasenflächen entlang der Kaiflächen liegen, als es für das Klarmachen für das Lagern im Masthaus oder das Aufriggen zum Wassern notwendig ist.*

- *Ein eventueller Überbau/Abdeckung des Fahrzeuges darf die Breite des Fahrzeuges nicht mit mehr als 50 cm überschreiten.*
- *Vor und Achtern ist die Größe abhängig von dem angewiesenen Platz, es darf aber nichts über die Begrenzungen des Fahrweges ragen.*

3.4. Die Hafenbehörde hat das Recht, Fahrzeuge und Bootswagen u.ä., die sich ohne Genehmigung auf dem Gelände des Hafens befinden oder in den Hafenbassins liegen, unmittelbar auf Rechnung und Risiko des Eigentümers zu entfernen.

3.5. In Fahrzeugen an Land darf sich kein Benzin befinden. Die Tanks sind zu entleeren und zu entlüften. Das Aufbewahren von Motorkraftstoffen, Schmierölen und Flaschengas im Hafengebiet darf nur mit Genehmigung der Brandschutzbehörden stattfinden.

3.6. Beim Befüllen mit Kraftstoff sind alle Sicherheitsregeln zu beachten, um sich gegen Feuer an Bord oder am Kai zu sichern.

4. Verschiedene Umwelt- und Ordnungsvorschriften.

4.1. Das Wegwerfen von Abfall jedweder Art in die Hafenbassins oder auf das Hafengebiet ist verboten. Es wird auf die Abfallbehälter verwiesen, die im Hafengebiet aufgestellt sind.

4.2. Umweltschädlicher Abfall, wie Altöl, Farbreste, Farbverdünner, ausgediente ÖlfILTER und Akkumulatoren dürfen nicht bei oder in den normalen Abfallbehältern angebracht werden, sondern dieser ist in den dazu eingerichteten Spezialbehältern abzulegen.

4.3. Bei Reparaturarbeiten oder ähnlichem von Fahrzeugen oder Material im Hafen, müssen die geltenden Umwelt- und Arbeitsschutzbestimmungen beachtet werden. Dabei anfallender Abfall ist nach geltenden Bestimmungen zu sammeln und zu entsorgen, dass dem Hafen kein Reinigungs-, Umwelt- oder Sauerstoffschwundproblem entsteht.

- *Jede Verwendung von Unterwasserfarben u.ä. mit jeweils verbotenen Inhaltsstoffen (1) führt zum Verlust des Rechts auf einen Bootsplatz im Hafen und wird damit als wesentliche oder grobe Nichteinhaltung angesehen.*
- *Beim Verdacht auf Malen mit oder der Verwendung von gesetzwidriger Unterwasserfarbe o.ä. Ist der Boots- und /oder Platzeigner/-mieter verpflichtet, an der Untersuchung der verwendeten Unterwasserfarbe o.ä. mitzuwirken. Fehlende Beachtung dieser Verpflichtung kann den Verlust des Rechtes auf einen Bootsplatz im Hafen mit sich führen und wird damit als wesentliche oder grobe Nichteinhaltung angesehen. Hat der Boots- und /oder Platzeigner/-mieter verbotene Unterwasserfarbe o.ä. aufgetragen oder verwendet, ist der Boots- und /oder Platzeigner/-mieter verpflichtet, die Unkosten dieser Untersuchungen zu tragen.*
- *Wird die Verwendung von Unterwasserfarbe o.ä. mit verbotenen Inhaltsstoffen festgestellt, kann die Hafenbehörde unter mildernden Umständen vorschreiben, dass der Boots- und /oder Platzeigner/-mieter innerhalb einer näher angegebenen Frist entweder die verbotene Farbe auf umweltrichtige Weise entfernt oder sie gebührend versiegelt. Wird dieser Auflage nicht umgehend nachgekommen, führt das zum Verlust des Rechts auf einen Bootsplatz im Hafen und wird damit als wesentliche oder grobe Nichteinhaltung angesehen.*
- *(1) z.Zt entsprechend Bekanntmachung zur Begrenzung des Importes, Verkaufs und Verwendung von biocidhaltiger Unterwasserfarbe in der dänischen Gesetzgebung =Bekendtgørelse om begrænsning af import, salg og anvendelse af biocidholdig bundmaling (bek.nr. 1257 af 15/12 /2011) og Bek. om*

ændring af bekendtgørelse om begrænsning af salg og anvendelse af visse farlige kemiske stoffer og produkter til specielt angivne formål (organiske forbindelser)(bek.nr. 926 af 18/11/2002).

- *Sofern der Eigner eines Fahrzeuges oder Benutzer des Hafens unabhängig von der Zugehörigkeit zum Hafen eine Bodenverunreinigung gem. §41 „jordforureningsloven“ verursacht, ist der Fahrzeugeigner/Benutzer verpflichtet, umgehend und ohne zu zögern, Maßnahmen zu ergreifen, den Umweltschaden zu begrenzen und danach sofort die festgestellte Verunreinigung zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen oder abhelfende Maßnahmen durchzuführen. Die Hafenbehörden sind über jedes Vorkommen von Verunreinigungen zu unterrichten.*

4.4. Das Auspumpen von Marinetoiletten oder Entleeren von Holding- oder Fäkalientanks im Hafen ist verboten. Es wird auf die Benutzung der Toiletten des Hafens und die Entsorgungseinrichtungen verwiesen .

4.5. Das Abpumpen von ölhaltigem Wasser in den Hafen ist verboten. Solches Wasser ist abzusaugen und in den besonderen Behältern zu entsorgen, die im Hafengebiet aufgestellt sind und mit „Altöl“ (=Spildolie) oder „ölhaltiges Bilgenwasser“ (= Olieholdigt bundvand) bezeichnet sind.

- *Es wird auf den Übersichtsplan für die Abfallbehandlung usw. hingewiesen. Im Zweifel wende man sich an das Hafembüro.*

4.6. Das Reinigen von Fahrzeugen, die mit einer biocidhaltigen Unterwasserfarbe beschichtet sind, darf nur an eventuell besonders eingerichteten Waschplätzen vorgenommen werden.

- *Das Abwaschen/Hochdruckreinigen des Unterwasserschiffes ist nur am Waschplatz des Hafens am Kai gestattet*
- *Ganzes oder teilweises Entfernen von Unterwasserfarbe am Winterlagerplatz darf nur mit Hilfe der von / durch den Hafen angeschafften Werkzeuge vorgenommen werden. Die Hafenbehörde erlässt Bedingungen und setzt Gebühren für die Benutzung der Maschinen fest.*
- *Sandstrahlen oder verwandte Reinigungsmethoden auf dem Gebiet des Hafens sind nur nach besonderer Absprache mit den Hafenbehörden und bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gestattet.*
- *Am Winterlagerplatz dürfen nur Freibord und Deck nur mit reinem Wasser gespült werden.*
- *Es ist zu sichern, dass kein umweltschädliches Material in die Kanalisation des Winterlagerplatzes gelangen kann.*
- *Durchspülen des Süßwasserkühlkreislaufes von Motoren mit Zweikreiskühlsystem und Motoren mit Einkreiskühlsystem (Salzwasserkühlung) ist erlaubt, wenn eventuell vorhandenes Kühlmittel aufgefangen wird umweltverträglich entsorgt wird.*

4.7. Folgende Aktivitäten dürfen nur dann auf dem Gebiet des Hafens nach vorhergegangener Genehmigung der Hafenbehörden stattfinden:

a. Entzünden von Feuerwerk. Das Entzünden von Feuerwerk erfordert aber gleichzeitig eine polizeiliche Genehmigung.

b. offenes Feuer, darunter offener Grill, an Bord im Fahrzeug und im Hafengebiet im Übrigen außerhalb eventuell dafür eingerichteter Grillplätze.

- *Grills dürfen nicht auf eine brennbare Unterlage gestellt werden.*

c) Fischerei

- innerhalb des Hafengebietes nach vorstehenden § 1.2 stk.2 und 3 ist jedwedes Fischen verboten mit Ausnahme von Krabbenfischerei von Kindern. Diese ist auf eigene Gefahr und unter der Aufsicht von Erwachsenen gestattet. Das Aufbewahren von Fischereigerätschaften geschieht auf Anweisung der Hafenbehörden.

d) Wasserschielaufen, Regatten, Benutzung von Surfbrettern, Fahren mit Jetskis o.ä.

e) Baden und Tauchen von Booten , Bollwerken und Brücken aus.

f) Hinlegen von Hausbooten

- *Um ein lebendiges Seglermilieu im Sportboothafen Sønderborg zu bewahren, dürfen im Hafen keine Hausboote oder hausbootähnliche Fahrzeuge liegen. Die Hafenbehörde entscheidet, in wie weit ein Fahrzeug zum Milieu des Hafens passt.*

g) Zelten und Aufstellen von Campingwagen.

- *Das Parken und Übernachten in Campingwagen und Autocampnern sowie das Zelten kann in Verbindung mit offiziellen Anlässen erlaubt werden, aber nur nach vorher eingeholter schriftlicher Genehmigung der Hafenbehörden und anderer zuständiger Behörden wie Feuerwehr, Polizei, Kommunalverwaltung usw.*
- *Das Parken von Bootstrailern darf nur nach Absprache mit der Hafenbehörde geschehen.*

4.8. Die Hafenbehörde kann Anweisungen betreffs Verkehrs im Hafengebiet erlassen.

- *Hunde sind anzuleinen und der Eigentümer/Hundeführer ist verpflichtet, eventuelle Hinterlassenschaften zu entfernen.*
- *Wird im Hafengebiet mit Kränen, mit dem Aufnehmen /zu Wasser lassen von Booten, dem Transport von Booten an Land zwischen Kai und Winterlagerplatz gearbeitet und im Übrigen es für die Sicherheit von Passanten und die Durchführung der anstehenden Arbeiten erforderlich ist, können die Hafenbehörden nicht beteiligten Verkehrsteilnehmern eine Umleitung anweisen.*
- *Die Parkplatzbeschilderung ist zu beachten. Wird einer Anweisung zum Parken nicht Folge geleistet, können die Hafenbehörden das betreffende Fahrzeug auf Kosten und Risiko des Eigentümers entfernen lassen.*

4.9. Alles, was Im Hafengebiet gefunden, aufgenommen oder geborgen wird, ist sofort der Hafenbehörde zu melden.

5. Hafenaufsicht, Haftungs- und Strafbestimmungen

5.1 Jede Person, die sich im Hafengebiet befindet, ist verpflichtet, den Anweisungen und Anordnungen der Hafenbehörden sofort nachzukommen darunter ebenfalls, das Hafengebiet zu verlassen. Falls ein Eigener eines Fahrzeuges oder ein anderer Benutzer des Hafens den Bestimmungen dieses Regelwerks oder den gegebenen Anordnungen der Hafenbehörden nicht so schnell nachkommt, wie es den Hafenbehörden notwendig erscheint , sind diese berechtigt, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit dieses geschieht. Für Schäden, die dadurch einem Fahrzeug mit Ausrüstung oder anderen Gegenständen zugefügt werden, kann der Eigentümer keinen Schadenersatz fordern. Der Eigentümer ist verpflichtet, Unkosten, die durch die durchgeführten Maßnahmen entstanden sind, zu erstatten.

5.2. Meint man sich von der Hafengebörde benachteiligt oder in seinen Rechten gekränkt, kann der Fall dem Vorstand des Hafens vorgelegt werden, jedoch sind den Anordnungen sind unter allen Umständen Folge zu leisten.

5.3. Der Eigner eines Fahrzeugs haftet für jeden Schaden (darunter Sach-, Person- und Folgeschäden), der durch Fehler oder Versäumnisse des Fahrzeugeigners oder der übrigen Mitglieder der Besatzung verursacht wurde. Die Haftung gilt für Schäden, die direkt oder indirekt mit dem Anlaufen, dem Aufenthalt im Hafen, dem Gebrauch des Hafens oder mit dem Auslaufen aus dem Hafen verbunden sind.

- *Jedes Fahrzeug mit einem festen Liegeplatz im Hafen muss ganzjährig haftpflichtversichert sein. Die Versicherungspolice und ein gültige Quittung für die gezahlte Versicherungsprämie ist der Hafengebörde nach ihrer näheren Bestimmung vorzulegen.*

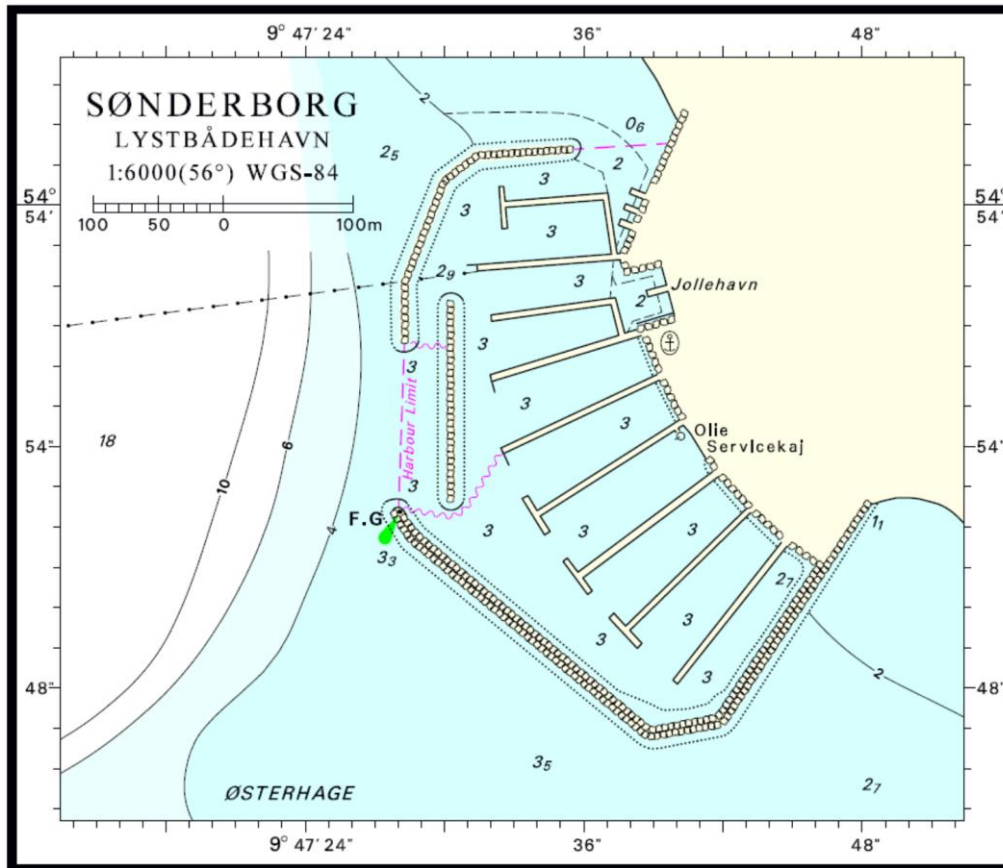
5.4. Die Hafengebörde haftet für Schäden am Fahrzeug und ihrer Besatzung, sofern diese durch Fehler und Versäumnisse, begangen von der Hafengebörde, verursacht wurden.

5.5. Wenn nicht eine höhere Strafe durch andere Rechtsvorschriften bedingt ist, werden Übertretungen der Punkte 2.1-2.2, 2.5-2.7, 2.9-2.15, 2.17, 3.1,3.5-3.6, 4.1-4.9 und 5.1, erster Abschnitt, mit einer Geldstrafe belegt.

- *Übertretungen können darüber hinaus zu einem Hafenerweis führen, eventuell bezahlte Liegeplatzgebühren werden nicht erstattet.*

Angenommen und beschlossen am 24.3.2013

*Sønderborg Lystbådehavn A.m.b.a.,
Der Vorstand*



© Geodatastyrelsen

Lage: Karte nr. 155 ,Alssund og Sønderborg Bugt

Die Tiefenangaben können von den angegebenen abweichen